

Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus

A) Allgemeines

1. Das Haftungsrisiko bei Veranstaltungen oder Übungsstunden trägt allein der Benutzer.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke oder Gegenstände.
3. Beschädigungen aller Art einschließlich an Geräten und Einrichtungsgegenständen, die anlässlich der Benutzung entstehen, sind dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.
4. Die aufsichtführende Person, der Übungsleiter oder der Mieter übt das Hausrecht für die jeweilige Zeit der Benutzung aus. Sie achten auf die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung. Den Anweisungen der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.
5. Die Aufsichtspersonen und Benutzer haben darauf zu achten, daß die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt und Zufahrten, Hofflächen und Bürgersteige freigehalten werden.
6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung und die Hausordnung können zum Ausschluß der betreffenden Gruppe und Benutzer führen.
7. Die jeweilige Aufsicht oder Benutzer verläßt zuletzt die Halle und achtet darauf, daß das Licht ausgeschaltet und alle Türen verschlossen sind.
8. Die Einstellung der Heizventile darf nicht verändert werden, die Steuerung der Heizung erfolgt automatisch.
9. Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen ist während der gesamten Veranstaltung freizuhalten.
10. Dekorationen und sonstige Gegenstände sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungsteile (Schrauben, Nägel, Dübel, Klebestreifen usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
11. Das Einstellen von Fahrrädern oder vergleichbaren Teilen und das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht erlaubt.
12. Der Mieter hat alle Vorkehrungen für zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß und ohne Zwischenfälle durchzuführen.
13. Die Kapazität der von der Gemeinde vorgehaltenen Mülltonnen ist beschränkt, das Mitbenutzen der Müllgefäße ist daher nicht gestattet. Der Benutzer hat für die Abfallbeseitigung in Eigenverantwortung Sorge zu tragen.
14. Getränke sind, wenn eine vertragliche Bindung seitens der Ortsgemeinde eingegangen wurde, von dem Vertragspartner der Gemeinde zu beziehen.

B) Familienfeiern, öffentliche Veranstaltungen

1. Bei Familienfeiern oder öffentlichen Veranstaltungen ist vom Benutzer oder Veranstalter die Halle zu reinigen. Die Reinigung umfaßt alle benutzten Räume einschließlich der Flure, Toiletten und Außenanlagen.
2. Bei Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz zu beachten. Die evtl. erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen sind einzuholen. Gesetzliche Regelungen und Vorschriften sind zu beachten.
3. Der Aufbau und das Herrichten der angemieteten Räume darf grundsätzlich erst am Tage der Veranstaltung erfolgen. Ein früheres Tätigwerden ist mit der Gemeindeverwaltung und den beinträchtigten Benutzer/Gruppe abzusprechen. Dies gilt auch für die Arbeiten nach dem Abschluß der Veranstaltung.
4. Es darf nur der angemietete Raum, die Flure, die Toiletten und die Küche benutzt werden. Die anderen Räume sind geschlossen zu halten und dürfen nicht betreten werden.
5. Der Hallenschutzbelag ist bei öffentlichen Veranstaltungen und Polterabenden auszulegen.

c) Sportliche Veranstaltungen/Vereine

1. Alle Gruppen und Vereine dürfen die Halle nur unter Aufsicht einer zu benennenden Person oder eines Übungsleiters für ihre Zusammenkunft oder Training benutzen. Aufsichtführende Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Auf Sauberkeit in der Halle, in den Toilettenräumen und Fluren ist von den Aufsichtspersonen besonders zu achten.
3. Die Halle darf für sportliches Training während der Übungsstunden nur in Sport- oder Turnschuhen betreten werden. Der Verantwortliche ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus der Halle zu verweisen.
4. Ballspiele sind soweit erlaubt, als es sich um normale Hallenspiele handelt. Fußballspielen ist nicht erlaubt.
5. Die Duschräume und Toiletten sind am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dürfen mit Fußballschuhen nicht betreten werden.
6. Die Küche darf bei sportlichen und anderen Veranstaltungen, bei denen die Nutzung nicht erforderlich ist, nicht benutzt werden. Sie ist geschlossen zu halten.

Girkenroth, 22. Mai 2001

Sturm, Ortsbürgermeister